

## Vorbescheid:

(folgt der Wortlaut des Bescheids.)

verabsieht und den Beteiligten unter der  
Zusicherung späterer Zustellung durch Vor-  
lesen bekannt gegeben.

(Gemeindefiegel.)

Nachr.

N. N.

Bürgermeister.

**Anmerkung zu dem Vorbescheid:** Der möglichst kurz und bündig abzufassende Vorbescheid muß sich auch darüber aussprechen, wer die Kosten zu tragen hat (zu vergl. § 30 des Gesetzes). Zur Begründung des Vorbescheids empfiehlt es sich, einfach auf die tabellarischen Feststellungen Bezug zu nehmen.